



Verordnung über die Abfallbeseitigung Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 13. Mai 2009
geändert von der Gemeindeversammlung am 24.11.2017 (Art. 15)

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	3
Art. 3 Zuständigkeit.....	3
Art. 4 Information	4
Art. 5 Verbote.....	4
II. Sammelinrichtungen	4
Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung	4
Art. 7 Abfuhr von Hauskehricht	5
Art. 8 Bereitstellung	5
Art. 9 Baustellenabfälle	6
Art. 10 Hundekot	6
III. Gebühren	6
Art. 11 Grundsatz.....	6
Art. 12 Gebührenerhebung	6
IV. Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug	7
Art. 13 Kontrolle	7
Art. 14 Strafbestimmungen	7
Art. 15 Rechtsschutz.....	7
Art. 16 Vollzug	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 17 Übergangsbestimmung.....	7
Art. 18 Aufhebung von Erlassen	8
Art. 19 Inkrafttreten	8
Art. 20 Redaktionelle Anpassungen.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1 Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.
- 2 Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die Entsorgung der festen Abfälle sowie von flüssigen Abfällen, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden dürfen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe und Industrie; für diese gelten besondere Vorschriften.
- 4 Die Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung haben zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

- 1 Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten. Wieder verwendbare Produkte sind mehrmals zu gebrauchen.
- 2 Abfälle, welche wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.
- 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 4 Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.
- 5 Für die Abfallentsorgung abgelegener Höfe und Häuser kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.
- 6 Für einzelne Industrie- und Gewerbebetriebe kann der Gemeinderat besondere Regelungen erlassen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Abfälle selbst abführen und vorschriftsgemäss entsorgen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Gemeinde. Für die Organisation und Aufsicht über die Abfallentsorgung und den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Der Erlass einer zugehörigen Gebührenordnung ist Sache des Gemeinderates.
- 3 Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung periodisch anzupassen.
- 4 Der Gemeinderat passt die Vorschriften nach Bedarf neuen Gegebenheiten an.

Art. 4 Information

1 Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 Verbote

1 Jegliches Liegenlassen sowie Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Süd ist verboten. Davon ausgenommen bleiben die geordnete Ablagerung von sauberem Aushub auf den dafür vorgesehenen Ablagerungsplätzen und die Kompostierung.

2 Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneus, Kunststoffen, Altholz etc. im Freien oder in nicht dazu eingerichteten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, falls dabei keine übermässigen Emissionen auftreten. Der Gemeinderat kann bei extremen Witterungsbedingungen (Inversionslagen) das Verbrennen dieser Abfälle gänzlich verbieten oder Ausnahmen bewilligen.

3 Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle und giftigen, radioaktiven, explosiven oder sonst wie den Verbrennungsbetrieb störenden oder stark umweltgefährdenden Abfälle ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Schrott (Altmetalle) und grössere Mengen unbrennbarer Abfälle.


4 Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in Bauschuttmulden, öffentlichen Abfallkörben, Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle, öffentlichen Containern etc. ist verboten. Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist untersagt, davon ausgenommen sind frei zugängliche Sammelstellen.

5 Feste Abfälle oder flüssige Sonderabfälle dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden.

II. Sammeleinrichtungen

Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung

1 Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen. Die Gemeinde organisiert die separate Sammlung und die umweltgerechte Verwertung von:

- a. Papier und Karton;
 - b. Glas;
 - c. Metall (inkl. Aluminium und Stahlblechdosen);
 - d. Organische Abfälle aus Garten und Haushalt soweit nicht privat kompostierbar;
 - e. Sonderabfälle wie Altöl;
 - f. Textilien;
 - g. Tierkadaver.
- 

Diese Liste ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat kann je nach Bedarf weitere Separatsammlungen beschliessen.

2 Die Sammlung erfolgt je nach Zweckmässigkeit mittels Abfahren oder Sammelstellen. Die Gemeinde kann die Sammlung selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Der Gemeinderat wird zum Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten ermächtigt.

3 Die zu trennenden Materialien und deren Bereitstellung werden periodisch im Abfuhrplan näher umschrieben.

4 Bevölkerung und Betriebe sind verpflichtet, wieder verwertbare Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen bzw. Abfahren zuzuführen.

5 Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind in der regionalen Kadaversammelstelle zu entsorgen.

6 Bei privater Kompostierung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Abfuhr von Hauskehricht

1 Durch die ordentliche Kehrichtabfuhr werden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Büros, Betrieben usw. erfasst, die nicht getrennt gesammelt und verwertet werden können.

2 Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich. Sammeltag und -routen werden periodisch bekannt gegeben. Die Fahrrouen für den Sammeldienst werden vom Gemeinderat zusammen mit dem Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland festgelegt.

Art. 8 Bereitstellung

1 Die Abfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken. Die Container für Hauskehricht dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten;
- b. als Einzelstücke oder solid verschnürte Bündel mit einer Gebührenmarke versehen. Die Ausmasse von 200 x 100 x 50 cm sowie das Gesamtgewicht von 15 kg dürfen nicht überschritten werden;
- c. für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für grössere Überbauungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern bewilligen oder vorschreiben.

2 Es ist verboten, Abfälle lose bereitzustellen. Gebinde, Behälter bzw. Abfälle, welche den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht entleert bzw. nicht mitgenommen.

3 Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Sammeltages auf den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen deponiert werden. Eine Behinderung des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden.



Art. 9 Baustellenabfälle

- 1 Die Abfuhr von Baustellenabfällen ist Sache der Abfallverursacher.
- 2 Aushub, Bauschutt u.ä. sind gemäss den Weisungen des Gemeinderates zu entsorgen. Dieser kann weitergehende Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangen.
- 3 Die Abfälle sind nach Kategorien zu sortieren und umweltgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 4 Die dazu notwendigen Sammeleinrichtungen sind auf den Baustellen bereitzustellen. Soweit möglich sind inerte Stoffe, Strassenbeläge und Aushub einer Wiederverwertung zuzuführen.

Art. 10 Hundekot

- 1 Hundebesitzer sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes bzw. ihrer Hunde aufzunehmen und ordnungsgemäss (z.B. in den Robidog Behältern) zu entsorgen. Widerhandlungen werden nach Art. 14 geahndet.

III. Gebühren

Art. 11 Grundsatz

- 1 Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.
- 2 Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind so zu bemessen, dass die Kosten des Einsammelns, der Wiederverwertung, der Verbrennung, der Deponierung oder anderer Entsorgungsverfahren sowie der notwendigen Informationen (Art. 4) vollumfänglich gedeckt werden. Die Gebühren müssen kostendeckend sein.

Art. 12 Gebührenerhebung

- 1 Die Gebühren für den Transport des Abfalles in die Kehrichtverbrennungsanlage und die Verbrennung sind im Kaufpreis der offiziell zu verwendenden Kehrichtsäcke bzw. Gebührenmarken bzw. in der Containergebühr enthalten.
- 2 Die Höhe dieser Gebühren wird von den Delegierten des Zweckverbandes für die Abfallgebühren, dem auch die Gemeinde Glarus Süd angehört, festgelegt.
- 3 Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung (Separatsammlung, Information etc.) werden als Grundgebühr festgelegt.

IV. Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug

Art. 13 Kontrolle

1 Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde zu diesem Zweck bestimmte Personen sind mit der Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieser Verordnung betraut.

2 Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen geöffnet werden, wenn Verdacht besteht, dass Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung eine Umtriebsentschädigung bis maximal Fr. 300.-- einzufordern.

Art. 14 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft werden.

2 Das Verfahren richtet sich nach der Kantonalen Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen über Grundgebühren nach dieser Verordnung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

Art. 16 Vollzug

1 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmung

1 Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.



Art. 18 Aufhebung von Erlassen

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nachfolgenden Reglemente bzw. Verordnungen aufgehoben:

- der Gemeinde Mitlödi vom 29. 05.2001
- der Gemeinde Schwändi vom 15.06.2001
- der Gemeinde Sool vom 20.05.2005
- der Gemeinde Schwanden 21.11.2003
- der Gemeinde Haslen vom 20.04.2007
- der Gemeinde Luchsingen vom 08.10.2004
- der Gemeinde Betschwanden vom 18.06.2004
- der Gemeinde Rüti vom 08.06.2001
- der Gemeinde Braunwald vom 23.05.1989
- der Gemeinde Linthal vom 30.11.2001
- der Gemeinde Engi vom 06.12.1991
- der Gemeinde Matt vom 24.11.2006
- und der Gemeinde Elm

Art. 19 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.

Art. 20 Redaktionelle Anpassungen

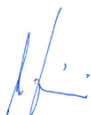
1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vogeli

Der Gemeindeschreiber



André Pichon

